3.7. Gesetzliche Formalitäten und Genehmigungen

Das Unternehmen vermietet auf seinem Gewerbegrundstück einzelne Gewerbeflächen an Markthändler, Freizeitveranstalter, Einzelhändler und Gastronomen. Die Vermietung und/oder Verpachtung eigenen Vermögens erfüllt keine Gewerbetätigkeit und ist daher nicht anzeigepflichtig.

Prinzipiell ist jeder Mieter als selbständiger Gewerbetreibender eigenverantwortlich zuständig für die Erlangung, der für sein Gewerbe vorgeschriebenen Genehmigungen und muss sich deshalb selbst und rechtzeitig um deren Einholung bemühen. Das Unternehmen haftet nicht für die Mieter und deren Erfüllung oder Erreichbarkeit gesetzlicher Vorschriften.

Speziell Gastronomen unterliegen Vorschriften der Hygiene. Das Unternehmen wird die Mietflächen mit einer ausreichenden Anzahl an Personal- und Gäste WC, sowie sanitären Räumen, bspw. gefliesten Küchen ect. konzipieren.

Die Gewerbeflächen am Musterstandort sind derzeit als Verkaufs- und Ausstellungsflächen im Einzelhandel ausgewiesen. Für die Aufstellung der massiven Blockhäuser zum Verkauf als auch zur Vermietung ist eine Aufstellgenehmigung beim örtlichen Bauamt einzuholen.

Die mobilen Marktstände gelten als „fliegende Bauten“, weshalb hierfür nichts zu veranlassen ist.

Für die Gewerbefläche des Magnetmieters im Falle eines Einzelhandelsmieters, ist die Einzelhandelssatzung der Stadt zu beachten, wobei hier Einzelhandelsflächen auf maximal 700 m² begrenzt sind. Da für den Einzelhandel im massiven Gebäude maximal eine Fläche von 300 ² vom Unternehmen bereitgestellt wird, betrifft diese Bestimmung nicht.

Die Gewerbeeinheiten der einzelnen Mieter der Blockhäuser als jeweils eigenständiges Ladenlokal erreichen jeweils eine Fläche von 12 m² zuzüglich Verkehrsflächennutzung und sind deshalb von den Begrenzungen der Einzelhandelsfläche nicht betroffen.

An Sonn- & Feiertagen darf nur mit Ausnahmegenehmigung Handel betrieben werden. Gastronomische Einrichtungen sind davon ausgenommen.